

Die Brot- und Milchbezugsregelung.

Die Anmeldebüro.

Aus dem Rathaus wird mitgeteilt:

Von morgen Montag angefangen bis einschließlich den 30. d. werden die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise deren Vertreter je nach den Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei den zuständigen Brotkommissionen erscheinen, um die Brotbezugskarte, beziehungsweise die Milchkarte für Kinder und die Milcheinkaufskarte zu erhalten, auf Grund deren mit einem vom Magistrat noch zu bestimmenden Tag der Bezug von Brot und Milch nur mehr nach der neuen Bezugsregelungsverordnung möglich sein wird.

Gleichzeitig haben sie die Erklärung abzugeben, ob sie vom 18. Februar angefangen die zuständige städtische Mehlabgabestelle mit der einer Konsumentenvereinigung oder umgekehrt vertauschen werden. Mitzubringen ist der Wohnungsmeldezettel und beim Vorhandensein von Kindern unter sechs Jahren, denen bekanntlich eine besondere Begünstigung beim Milchbezug eingeräumt ist, ein das Alter nachweisendes Dokument, zum Beispiel Tauf- oder Geburtschein, Vormundschaftsdekret u. dgl. Für alle im Haushalt verköstigten Personen wird eine Brotbezugskarte ausgestellt. Für jedes nicht verköstigte Mitglied gleichfalls eine Karte. Für alle im Haushalt verköstigten Mitglieder, abzüglich der Kinder unter sechs Jahren gelangt eine Milcheinkaufskarte zur Ausfertigung. Desgleichen für jede über sechs Jahre alte im Haushalt nicht verköstigte Person, insofern nicht auf deren Ausfertigung Verzicht geleistet wird. Für Kinder, die bis zum 18. Februar d. S. noch nicht sechs Jahre alt sind, werden besondere Milchkarten, getrennt für Kinder

bis zum vollendeten zweiten und für solche vom dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre ausgegeben.

Nach Erhalt der Brot-, beziehungsweise Milchbezugskarte haben sich die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die Einzelpersonen bei der gewählten Brot-, beziehungsweise Milchverkaufsstelle, mit der in den allermeisten Fällen eine Vorvereinbarung bereits bestehen dürfte, in die vorgeschriebene Kundenliste aufnehmen zu lassen. Im Falle, daß ein Brot- oder Milchverkäufer nicht gefunden werden sollte, wird seitens der Marktamtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes, wohin sich die Partei in einem solchen Falle unverweilt zu begeben hat, eine amtliche Zuweisung erfolgen.

Die Anmeldebüro sind in folgender Weise angeordnet: Für die Anfangsbuchstaben A, B, C am 22., D, E, F am 23., G, H am 24., I, J, K am 25., L, M, N am 26., O, P, Q, R am 27., S am 29., T bis Z am 30. Januar.

Die freie Wahl der Kunden.

Wie aus den amtlichen Verlautbarungen hinsichtlich der Brotanordnung hervorgeht, müssen die Gemischtwarenhändler nunmehr neue Kundenlisten anlegen, in die nur derjenige Kunde eingetragen werden darf, der die amtliche Brotbezugskarte vorweist. Infolgedessen sind alle früheren Eintragungen in die Kundenlisten oder Anmeldungen bei Brotverschleißern gegenstandslos geworden und haben eigentlich keine Gültigkeit mehr. Da die Anordnung eine freiwillige ist, hat demnach jeder Kunde bis zu seiner Meldung mit der amtlichen Brotbezugskarte bei einer Brotverschleißstelle noch immer die freie Wahl, wo er seinen Brotbezug vornehmen will. Sobald diese Meldung mit der amtlichen Brotbezugskarte von seiten des Brotverschleißers angenommen wurde, ist dem Kunden der Brotbezug gesichert.